

Nachfolgende Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Speyer entsprechend § 23 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wurde vom Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung am 28.04.2022 beschlossen:

Richtlinie zur die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Speyer am Rhein

§ 1

Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Speyer und das Wohl ihrer Menschen verdient gemacht haben, können nach § 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zu Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürgern ernannt werden. Eine Ernennung posthum ist nicht möglich.

§ 2

- (1) Die besonderen Verdienste können insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Speyer und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Speyer verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen weit übersteigt, nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Speyer in Verbindung steht.
- (2) Die Verdienste können z.B. in folgenden Bereichen liegen:
 - Kunst,
 - Kultur,
 - Wissenschaft,
 - Technik,
 - Gewerbe, Handel, Wirtschaft,
 - Kinder- und Jugendhilfe,
 - Sozialwesen, Seniorenarbeit, humanitärer Einsatz,
 - Sport,
 - Vereinswesen,
 - kommunalpolitisches oder überregionales politisches Engagement.
- (3) Die Aufzählung der in Absatz 2 dargestellten Bereiche ist nicht abschließend.
Entscheidend sind
 - a) der spezifische Bezug zur Stadt Speyer und deren Bürgerinnen und Bürgern sowie
 - b) das besondere Gewicht der Verdienste, das über das durchschnittliche Engagement einer verantwortungsvollen Bürgerin oder eines verantwortungsvollen Bürgers deutlich hinausgeht.
- (4) Die Ehrung kann unabhängig vom Wohnort und der Staatsangehörigkeit der zu ehrenden Persönlichkeit verliehen werden.

§ 3

- (1) Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger werden auf Vorschlag vom Stadtrat der Stadt Speyer durch Beschluss in öffentlicher Sitzung ernannt.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jede volljährige Person mit Hauptwohnsitz in der Stadt Speyer.

- (3) Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und beim Büro der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einzureichen.
- (4) Vor einer öffentlichen Beschlussfassung im Stadtrat berät und entscheidet der Ältestenrat über die eingereichten Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung (zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte Dritter) über deren Zulassung. Dies gilt auch bei einer möglichen Aberkennung nach § 5 Abs. 5.

§ 4

- (1) Die Ernennung zur Ehrenbürgerschaft wird in einer Urkunde dokumentiert, die von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister unterzeichnet und in feierlicher Form überreicht wird.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird im Amtsblatt für die Stadt Speyer öffentlich bekannt gemacht.

§ 5

- (1) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger werden zu besonderen öffentlichen Anlässen der Stadt Speyer durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister eingeladen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tode.
- (3) Die Stadt Speyer kann in Absprache mit den Angehörigen für das Grab einer verstorbenen Ehrenbürgerin/eines verstorbenen Ehrenbürgers auf dem Friedhof der Stadt Speyer die gärtnerische Gestaltung, Instandhaltung und die laufende Grabpflege nach Ablauf der Ruhefrist übernehmen (Ehrengab). Sofern Angehörige nicht mehr am Leben sind oder diesen die Grabpflege aus körperlichen, räumlichen oder sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, kann die Grabpflege und Instandhaltung auch bereits vor Ablauf der Ruhefrist übernommen werden.
- (4) Persönliche Vergünstigungen sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht kann nach § 23 Abs. 2 GemO auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates entzogen werden, wenn sich die Ehrenbürgerin/der Ehrenbürger durch ihr/sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Von einem unwürdigen Verhalten ist insbesondere bei einem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) auszugehen. Die Ehrenbürgerwürde kann auch posthum aberkannt werden.
- (6) Der Beschluss zum Entzug des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates in öffentlicher Sitzung.

Speyer, den 13. Mai 2022

Stefanie Seiler
Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

